# Verordnung über die Anlagestiftungen

(ASV)

## Änderung vom ...

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlich wird. https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/

bundesblatt.html

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ī

Die Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011<sup>1</sup> über die Anlagestiftungen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

- <sup>1</sup> Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;

Art. 5 Abs. 2 und 3

- <sup>2</sup> Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Die Anlegerversammlung kann ihr Recht, das Präsidium zu wählen, in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.
- <sup>3</sup> Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin ernannt.

Art. 6 Abs. 3

<sup>3</sup> Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Anlagestiftung angemessene interne Kontrolle und für eine ausreichende Kontrolle der mit übertragenen Aufgaben betrauten Personen. Er stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern zusätzlich zu Absatz 1 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - d. Aufgehoben
- <sup>3</sup> An Dritte übertragene Aufgaben dürfen nur weiterübertragen werden, wenn der Stiftungsrat der Weiterübertragung vorgängig zugestimmt hat und die Bestimmungen über die Aufgabenübertragung eingehalten werden. Die Stiftung und die Revisionsstelle müssen die übertragenen Aufgaben weiterhin kontrollieren beziehungsweise prüfen können.

Art. 8 Abs. 2–4

- <sup>2</sup> Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolgerin. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Die Anlegerversammlung genehmigt das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Sie kann dieses Recht in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.

Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz

3 ... Die Aufsichtsbehörde kann dazu den Anlagestiftungen im Einzelfall Vorgaben machen.

Art. 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>2</sup> (BankG) oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG sein.

SR **831.403.2** SR **952.0** 

2010-1322 3407

Art. 13 Abs. 3 Bst. a

#### Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2, 2bis, 2ter und 2quater

<sup>2</sup> Statuten oder Reglement können Sacheinlagen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen.

AS 2011

<sup>2bis</sup> Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss:

- nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldflussunter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes er-
- durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
- nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

2ter Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten oder eine Expertin geschätzt werden, der oder die unabhängig und qualifiziert

<sup>2</sup>quater Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen Netto-Inventarwert abzustellen.

Art. 23 Abs. 2

<sup>2</sup> Zulässig ist auch die unbeschränkte Einlage bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 BankG oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG.

Art. 24 Abs. 2 Bst. a

- <sup>2</sup> Eine Tochtergesellschaft im Stammvermögen muss folgende Bedingungen erfüllen:
  - Sie ist eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Schweiz; sie kann ihren Sitz nur dann im Ausland haben, wenn dies im überwiegenden Interesse der Anleger liegt.

Art. 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Mehrere Stiftungen können sich gemeinsam an einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen, sofern sie dadurch das vollständige Aktienkapital halten.

Art. 26 Abs. 1, 3 und 4

- <sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Artikel 49-56a BVV 2<sup>3</sup>, ausgenommen Artikel 50 Absätze 2 und 4, für das Anlagevermögen sinngemäss.
- <sup>3</sup> Das Gegenparteirisiko bei Forderungen einer Anlagegruppe ist auf 10 Prozent des Vermögens pro Schuldner zu beschränken. Abweichungen sind möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.
- <sup>4</sup> Anlagegruppen, welche Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten.

Art. 26a Überschreitung der Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 53k Bst. d BVG)

- <sup>1</sup> Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 24 dürfen von Anlagegruppen überschritten werden, wenn diese:
  - auf einer Strategie beruhen, die auf einen gebräuchlichen Index ausgerichtet sind; die Anlagerichtlinien müssen den Index und die maximale prozentuale Abweichung vom Index nennen; oder
  - gestützt auf ihre Anlagerichtlinien das Gegenparteirisiko auf höchstens 20 Prozent des Vermögens pro Gegenpartei beschränken, wobei sie es auf mindestens zwölf verschiedene Gegenparteien verteilen müssen. Die Anlagegruppe muss die Positionen der Gegenparteien mindestens einmal pro Quartal innerhalb eines Monats nach Quartalsende veröffentlichen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung muss Überschreitungen der Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2 durch diese Anlagegruppen mindestens einmal pro Quartal veröffentlichen.
- <sup>3</sup> Das EDI kann zu den Absätzen 1 und 2 Vorschriften erlassen.

Art. 28 Abs. 1 Bst. e und f und Abs. 4 zweiter Satz

- Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen müssen mittels kollektiver Anlagen investieren. Ausnahmen sind zulässig bei der Anlage:
  - in Infrastruktur; e.
  - in Forderungen nach Artikel 53 Absatz 3 BVV 25.
- 4 ... Bei Anlagegruppen im Infrastruktur-Bereich dürfen der Fremdkapitalanteil des über Zielfonds gehaltenen Kapitals maximal 40 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe und der zulässige Fremdkapitalanteil pro Zielfonds maximal 60 Prozent betragen.
- SR 831.441.1
- SR 831.441.1
- SR 831.441.1

Art. 29 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und e

- <sup>1</sup> Für gemischte Anlagegruppen gelten folgende Grundsätze:
  - d. Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 26 dürfen nicht überschritten werden;
  - e. Die Kategoriebegrenzungen nach Artikel 55 BVV 2 können überschritten werden, sofern:
    - der Anteil der alternativen Anlagen 25 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe nicht überschreitet,
    - 2. die Überschreitung ausdrücklich aus dem Namen oder Namenszusatz der Anlagegruppe hervorgeht,
    - in den Anlagerichtlinien festgelegt wird, welche Kategoriebegrenzungen in welchem Ausmass überschritten werden dürfen, und
    - 4. in den regelmässigen Publikationen sowie im Jahresbericht ersichtlich wird, welche Kategoriebegrenzungen in welchem Ausmass überschritten werden.

Art. 30 Abs. 3bis

<sup>3bis</sup> Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage kann mehr als 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>7</sup> abgeschlossen hat.

Art. 32 Abs. 2 Bst. b

- <sup>2</sup> Sie sind nur zulässig bei:
  - b. Anlagegruppen im Bereich alternative Anlagen, sofern die Notwendigkeit einer Tochtergesellschaft mit Anlagecharakter im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens schlüssig dargelegt wird.

Art. 35 Abs. 2 Bst. b, h und i

- <sup>2</sup> Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der zumindest die folgenden Angaben enthält:
  - Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter;
  - h. Überschreitungen der Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen durch Anlagegruppen nach Artikel 26a Absatz 1;
  - i. Überschreitungen der Kategoriebegrenzungen durch gemischte Anlagegruppen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 37 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei Anlagegruppen mit Immobilien, alternativen Anlagen oder hochverzinslichen Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung einen Prospekt veröffentlichen. Bei neuen Anlagegruppen muss der Prospekt vor der Eröffnung der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden. Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Art. 41 Abs. 2 zweiter Satz

<sup>2</sup> ... Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde Kriterien vorgeben sowie die Artikel 84 und 85 der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014<sup>8</sup> als massgeblich erklären.

Art. 44b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- <sup>1</sup> Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... an die geänderten Bestimmungen anpassen.
- <sup>2</sup> Für die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats nach Artikel 5 und die Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden nach Artikel 8 Absätze 2 und 4 wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

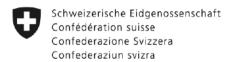
II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

- 6 SR **831.441.1**
- 7 SR **951.31**
- 8 SR 951.312



... 2018

# Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

# 1 Einleitung

# 1.1 Ausgangslage

Die Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Es sind kollektive Anlagen für alle Einrichtungen, die dem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen. Die Ursprünge der Anlagestiftungen reichen bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Erst im Rahmen der Strukturreform hat der Gesetzgeber entschieden, die Anlagestiftung durch Änderung des BVG vom 19. März 2010 im Gesetz zu kodifizieren. Gemäss Artikel 53k BVG erlässt der Bundesrat dazu Bestimmungen über den Anlegerkreis, die Äufnung und Verwendung des Stammvermögens, die Gründung, Organisation und Aufhebung, die Anlage, Buchführung, Rechnungslegung und Revision, sowie der Anlegerrechte.

Den Auftrag des Gesetzgebers hat der Bundesrat mit dem Erlass der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV umgesetzt, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich ist ein limitierter Revisionsbedarf sichtbar geworden. Beispielsweise ist es im Bereich des Wertschriftensparens der Säule 3a üblich geworden, höhere Aktienanteile anzubieten. Auch muss der Einführung von Wahlmöglichkeiten im Rahmen der sogenannten 1e Pläne aufgrund der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 18. Dezember 2015 adäguat Rechnung getragen werden.

## 1.2 Wesentliche Anpassungen

Die Verordnung enthält insbesondere in folgenden Bereichen wichtige Anpassungen:

 Stärkung der Stellung der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftung (Art. 4, Art. 5, Art. 8):

Dies stellt sicher, dass die Anlegerversammlung für die Wahl des Stiftungsrates zuständig ist. Die Stifterin hat nur noch ein Vorschlagsrecht, kein Ernennungsrecht mehr.

- Ermöglichung und Regelung von nichtkotierten Sacheinlagen (Art. 20):
  Dadurch werden die Regeln bei Sacheinlagen etwas gelockert, da es einem Bedürfnis entsprechen kann, auch nichtkotierte Anlagen einzubringen.
- 3. Neuregelung der Diversifikation und Gewährleistung einer entsprechenden Transparenz (Art. 26a):

Dies ermöglicht es den Anlagestiftungen, vermehrt fokussierte Strategien anzubieten. Die FINMA ermöglicht dies ihren institutionellen Anlagefonds bereits heute. Auf der anderen Seite bleibt das zentrale Prinzip der Diversifikation bestehen. Die Fokussierung muss für den Anleger klar ersichtlich sein.

- 4. Absolutes Verbot von Nachschusspflicht (Art. 26 Abs. 5): Dadurch wird das bereits bisher bestehende Verbot der Nachschusspflicht ausdrücklich festgehalten. Dies bedeutet, dass Anleger höchstens den in die Anlagegruppe investierten Betrag verlieren können, nicht aber noch zusätzliche Beträge.
- 5. Gemischte Anlagegruppen mit einem höheren Anteil an Aktien und alternativen Anlagen sind neu erlaubt, sofern explizit darauf hingewiesen wird (Art. 29). Dies erlaubt es den Anlagestiftungen, gemischte Anlagegruppen anzubieten, welche die klassischen Kategorienbegrenzungen von Artikel 55 BVV 2 überschreiten. Beispielsweise werden im Bereich des Wertschriftensparens der Säule 3a und der Freizügigkeitsstiftungen aktuell Aktienquoten höher als 50% durch die Versicherten nachgefragt. Aufgrund der Tiefzinsphase ist dies verständlich und juristisch auch erlaubt (gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Würde den Anlagestiftungen dies verwehrt, müssten sie Konkurrenznachteile gegenüber den FINMA-Fonds in Kauf nehmen.
- 6. Weitere Regelungen betreffen u.a. Direktanlagen im alternativen Bereich (Art. 28), die Zulässigkeit von kollektiven Anlagen (Art. 30) und die Tochtergesellschaften im Anlagevermögen (Art. 32). Damit wird in den entsprechenden Bereichen eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse sichergestellt (beispielsweise haben Direktanlagen in Infrastruktur zugenommen, die FINMA hat ihre Regeln betreffend Vertriebserlaubnis in der Schweiz geändert, der bisherige Begriff Risikokapital ist unklar etc.).

# 2 Erläuterungen zu den Änderungen der ASV

Artikel 4 Absatz 1 Unübertragbare Aufgaben

Das Ernennungsrecht der Stifter für Mitglieder des Stiftungsrates wird gestrichen. In Artikel 5 Absatz 2 wird festgehalten, dass die Anlegerversammlung den Stiftungsrat wählt.

Artikel 5 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 2

Der Anlegerversammlung als oberstem Organ der Anlagestiftung kommt das Recht zu, die Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen. Dies gilt auch für Mitglieder des Stiftungsrates, welche der Stifterin oder

deren Rechtsnachfolgerin angehören. Die bisherige Möglichkeit, in den Statuten ein Ernennungsrecht für die Stifterin für diese Mitglieder vorzusehen, wird abgeschafft. Als wirtschaftlich verbunden gelten Mutter, Tochter oder Schwestergesellschaften der Stifterin sowie von diesen oder der Stifterin wirtschaftlich beherrschte Gesellschaften. Die Wahl des Präsidiums ist Aufgabe der Anlegerversammlung, die diese aber auch an den Stiftungsrat delegieren kann.

Abs. 3

Der erste Stiftungsrat soll von der Stifterin ernannt werden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Anlegerversammlung existiert.

Artikel 6 Aufgaben und Befugnisse

Abs. 3

Die Formulierung zur internen Kontrolle wird von Artikel 35 Absatz 1 BVV 2 übernommen. Die Vorschriften des bisherigen Art. 7 Abs. 3 werden in diesen Artikel integriert. Selbstverständlich muss der Stiftungsrat auch die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicherstellen.

Artikel 7 Übertragung von Aufgaben

Abs. 3

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben respektive in Art. 6 Abs. 3 integriert. Der neue Absatz 3 regelt die Weiterübertragung, welche bisher in Abs. 2 Bst. d geregelt wurde. Abs. 2 Bst. d wird aufgehoben. Übertragene Aufgaben konnten bisher nur noch einmal weiter übertragen werden. Diese Weiterübertragung von Aufgaben ist neu nicht mehr auf eine Stufe beschränkt. Die bisherige Limitierung der Weiterübertragung war schwierig kontrollierbar, und eine Weiterübertragung (von spezialisierten Aufgaben) ist oft zweckmässig und effizient. Werden demnach Aufgaben übertragen, darf der neue Aufgabenträger diese Aufgaben ganz oder teilweise weiter übertragen, sofern die Anforderungen an die Übertragung respektive die Weiterübertragung eingehalten sind. Der Stiftungsrat darf nicht auch die Zustimmung zur Weiterübertragung übertragen. Die Übertragung der Aufgaben darf die Kontrollmöglichkeiten der Stiftung und Revisionsstelle nicht verhindern. Die Kontrolle muss weiterhin zugelassen sein. Dies bedeutet, dass Stiftung und Revisionsstelle die übertragenen Aufgaben weiterhin überwachen respektive nachvollziehen können.

Artikel 8 Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Abs. 2

Mit der Neuformulierung von Abs. 2 soll eine personelle Trennung von Stiftungsrat und Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung sichergestellt werden. Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Mit Personen können natürliche oder juristische Personen gemeint sein. Im Regelfall wird eine juristische Person mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlage-

stiftung mandatiert. Natürliche Personen, die den mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten juristischen Personen oder mit diesen wirtschaftlich<sup>1</sup> verbundenen juristischen Personen angehören, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für das Drittel des Stiftungsrates (natürliche Personen), welches gemäss Art. 5 Abs. 2 der Stifterin bzw. der Rechtsnachfolgerin angehört bzw. mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden ist. In diesem Fall gilt das Verbot nur insoweit, als nicht dieselbe natürliche Person die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung macht und gleichzeitig im Stiftungsrat ist.

#### Abs. 3

Der Stiftungsrat muss unabhängig von der Stifterin handeln können. In eigener Sache heisst in diesem Zusammenhang namentlich, dass Mitglieder des Stiftungsrates bei einem Stiftungsratsbeschluss in Ausstand treten müssen, wenn dieser Beschluss die Interessen des Stiftungsrates selbst oder einer vom Beschluss betroffenen Firma berührt, der er als Angestellter oder Verantwortlicher angehört. Dies betrifft beispielsweise die Vergabe von Aufträgen. Die Mitglieder des Stiftungsrates können jedoch in Ausschüssen oder Kommissionen tätig sein, z.B. im Anlageausschuss der Stiftung. Dies stellt u.a. sicher, dass die Wünsche der Anleger und des Stiftungsrates durchgesetzt werden.

## Abs. 4

Zuständig für die Genehmigung der Reglemente betreffend Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden ist die Anlegerversammlung. Ihre Stellung wird damit gestärkt. Sie kann diese Aufgabe an den Stiftungsrat delegieren. Die Anlegerversammlung kann diese Delegation dem Stiftungsrat jederzeit wieder entziehen.

### Artikel 11

### Abs. 3

Um die ausreichende Qualifikation und die Unabhängigkeit von Schätzungsexperten sicherzustellen, kann die Aufsichtsbehörde dazu fallweise Vorgaben machen. Dies ist gemäss der gesetzlichen Regelung von Art. 62a Abs. 2 Bst. b BVG der Oberaufsichtskommission als Direktaufsicht der Anlagestiftungen sowieso möglich, dies wird hier jedoch noch explizit bekräftigt. Die angemessene Qualifikation und Unabhängigkeit des Schätzers ist für die Anleger bedeutsam.

## Artikel 12

# Abs. 1

Mit der neuen Formulierung wird sichergestellt, dass auch Zweigniederlassungen von ausländischen Banken in der Schweiz Depotbank sein können. Weiterhin nicht zugelassen sind Effektenhändler (inoder ausländische) oder bestellte Vertreter.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Definition des Begriffes «wirtschaftlich verbunden» siehe die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2 (weiter oben).

Artikel 13

Regelungsbereich

Abs. 3 Bst. a

Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen und neu in Art. 8 Abs. 4 geregelt.

Artikel 20

Sacheinlagen

Absätze 2, 2bis, 2ter, 2quater

Im Unterschied zur bisherigen Regulierung sind nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelte Sacheinlagen nicht mehr nur im Bereich Private Equity, sondern generell möglich. Für die Bewertung des fairen Werts von Sacheinlagen gilt neu die gleiche Regelung von Swiss GAAP FER 26 betreffend Bewertung von Aktiven (Abs. 2<sup>bis</sup>). Es muss eine Verifizierung durch mindestens einen unabhängigen und qualifizierten Schätzer vorgenommen werden (Abs. 2<sup>ter</sup>).

Artikel 23

Anlagen im Stammvermögen

Abs. 2

Hier wird die gleiche Formulierung wie in Artikel 12 Absatz 1 angewendet.

Artikel 24

Tochtergesellschaften im Stammvermögen

Abs. 2. Bst. a

Eine Tochtergesellschaft kann eine Aktiengesellschaft oder neu auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein, da diese ebenfalls das Haftungsrisiko limitiert.

Artikel 25

Beteiligungen im Stammvermögen

Abs. 1

Es wird keine Mindestbeteiligung von 20% pro Anlagestiftung mehr vorgeschrieben. Dadurch reduziert sich zwar allenfalls der Einfluss einer einzelnen Anlagestiftung, aber es können sich so auch kleinere Anlagestiftungen zusammen mit anderen Anlagestiftungen an nicht kotierten Gesellschaften beteiligen.

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Da die Überschreitungsmöglichkeiten von Art. 50 Abs. 4<sup>bis</sup> BVV 2 neu auch für Anlagestiftungen gelten, wird neu Art. 50 Abs. 5 BVV 2 nicht mehr ausgenommen.

Abs. 3

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Überschreitungen des Gegenparteirisikos sind neben den Fällen von 26a auch im Falle der Eidgenossenschaft und bei schweizerischen Pfandbriefinstituten möglich.

Abs. 4

Das bereits bisher geltende absolute Verbot der Nachschusspflicht wird noch einmal explizit festgehalten. Dies bedeutet, dass die maximalen Verluste einer Anlagegruppe auf das eingezahlte Kapital beschränkt sein müssen.

Artikel 26a

Überschreitung der Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

Abs. 1

Gemäss Absatz 1 dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen unter gewissen Bedingungen überschritten werden. Die bisherige Regelung von Art. 26 Abs. 3 hat sich vor allem bei fokussierten Strategien als hinderlich erwiesen. Das Gegenparteienrisiko gemäss Bst. b ist neu auf 20% beschränkt. Eine angemessene Diversifikation ist jedoch weiterhin erforderlich. So bleibt das Ausfallrisiko einer Anlagegruppe auch in Zukunft begrenzt.

Abs. 2

Die Überschreitung ist nur dann zulässig, wenn die Anlagestiftung zuhanden des Anlegers Positionstransparenz walten lässt und die entsprechenden Überschreitungen mindestens quartalsweise beispielsweise in einem Factsheet publiziert.

Abs. 3

Dieser Absatz tritt neu an die Stelle der bisherigen Regelung von Artikel 26 Absatz 3 letzter Satz. Neu kann nicht mehr die Aufsichtsbehörde Vorgaben zu den Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen vornehmen, da die gesetzliche Grundlage dazu fraglich ist. Neu wird das EDI vom Bundesrat auf Grundlage von Artikel 53k Buchstabe d BVG dazu ermächtigt, die notwendigen Vorschriften zu Absatz 1 und 2 zu erlassen. Beispielsweise kann das EDI ausführen, welche Eigenschaften ein gebräuchlicher Index aufweisen muss oder welche Anlegertransparenz bei der Überschreitung der Schuldnerund Gesellschaftsbegrenzungen mindestens gewährleistet sein muss.

Artikel 28 Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen

Abs. 1

Die Investitionen in Infrastruktur und in "alternative Forderungen" gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 müssen nicht mehr zwingend mittels Kollektivanlagen erfolgen. Gerade bei den "alternativen Forderungen" werden Kollektivanlagen auch häufig gar nicht angeboten.

Abs. 4

Hier wird nur die Formulierung "der mit Fremdkapital belastete Anteil" in "Fremdkapitalanteil" geändert. Inhaltlich besteht kein Unterschied.

Artikel 29

Gemischte Anlagegruppen

Abs. 1 Bst. d und e

Gemischte Anlagegruppen dürfen nur die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 überschreiten, nicht jedoch die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen von Art. 54 und 54a BVV 2. Eine gemischte Anlagegruppe investiert in mehrere Anlagekategorien, wobei eine gewisse Liquidität zur reibungslosen Abwicklung von Transaktionen, zur Sicherstellung von eingegangenen Verpflichtungen (Margenerfordernis, Kapitalzusagen) sowie von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in diesem Zusammenhang noch keine Anlagekategorie konstituiert. Beispielsweise ist es noch keine gemischte Anlagegruppe, wenn eine Aktiengruppe neben den Aktien etwas Liquidität zur Sicherstellung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen hält.

Bisher war es den gemischten Anlagegruppen nicht erlaubt, die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 zu überschreiten. Dies soll neu möglich sein, wenn die Stiftung für den Anleger transparent ausweist, wie hoch die Überschreitung ausfällt. Die mögliche Überschreitung muss in den Anlagerichtlinien festgehalten werden. Die effektive Überschreitung wird in regelmässigen Publikationen festgehalten, üblicherweise mindestens monatlich. Die Anleger müssen sich ein klares Bild davon machen können, in welchen Höhen diese Investitionen in die verschiedenen Kategorien erfolgen. Diese Informationen erlauben es ihnen erst, ihre Risiken abschätzen zu können. Die Änderung wurde deshalb notwendig, weil im Bereich der Säule 3a unter Berufung auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 immer häufiger höhere Aktienquoten als 50% angeboten respektive aufgrund der tiefen Zinsen von den Versicherten nachgefragt werden.

Artikel 30

Kollektive Anlagen

Abs. 3bis

Häufig werden ausländische Kollektivanlagen nicht mehr explizit von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Stattdessen schliesst die FINMA mit ausländischen Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG Vereinbarungen ab. Kollektive Anlagen, die der Aufsicht solcher Aufsichtsbehörden unterstehen, sind ohne die Beschränkung von 20% zulässig. Die meisten solchen Vereinbarungen betreffen EU-Länder.

Artikel 32

Tochtergesellschaften im Anlagevermögen

Abs. 2 Bst. b

Tochtergesellschaften im Anlagevermögen sind neu nicht nur bei Anlagegruppen mit Risikokapital zulässig, sondern auch bei anderen Anlagegruppen im alternativen Bereich, sofern ihre Notwendigkeit

7

bei der Vorprüfung dargelegt werden kann. Solche Tochtergesellschaften können beispielsweise bei Infrastrukturinvestitionen sinnvoll sein.

Artikel 35

Information

Abs. 2

Die Änderung in Bst. b ist rein sprachlicher Natur. Statt von Anlagemanagern wird von Vermögensverwaltern gesprochen. In Buchstabe h wird neu auf Artikel 26a verwiesen. Die Änderung in Bst. i ist den neuen Erweiterungsmöglichkeiten der Kategorienbegrenzungen im Bereich der Gemischten Anlagegruppen geschuldet.

Artikel 37

Publikationen und Prospektpflicht

Abs. 2

Mit der Neuformulierung dieses Absatzes wird sichergestellt, dass auch bestehende Anlagegruppen einen Prospekt veröffentlichen müssen. Dies war bisher schon so beabsichtigt, wurde in einem Fall jedoch juristisch angezweifelt. Ansonsten würden bisherige und neue Anlagegruppen ungleich behandelt, was sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Artikel 41

Bewertung

Abs. 2

Hier werden die Verweise zur Kollektivanlageverordnung-FINMA angepasst.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die neuen Artikel gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung. Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung anpassen. Für die Einhaltung der neuen Bestimmungen von Art. 5, Art. 8 Abs. 2 und 4 gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.